

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 18 (1920)  
**Heft:** 6

## Buchbesprechung

**Autor:** [s.n.]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

*Verzeichnis und Lagebeschreibung* aller im Kanton Thurgau versetzten eidgenössischen Nivellementsfixpunkte mit Angabe ihrer Gebrauchshöhen. Pierre du Niton 373,6 m (neuer Horizont). Eidgenössische Landestopographie, Sektion für Geodäsie. Bern 1919.

Wir verweisen auf die Besprechung der Hefte Schaffhausen und Zürich, pag. 271 und 272, Jahrgang 1919 dieser Zeitschrift.

Es liegt nunmehr auch der Kanton Thurgau in dieser Bearbeitung vor, worauf wir Interessenten aufmerksam machen.

\* \* \*

*Heimatschutz.* Zeitschrift der «Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz». Jahrgang XV. Heft Nr. 2. März/April 1920. Verlag Benteli, A.-G., Bern-Bümpliz.

In Heft 2 des «Heimatschutz» finden wir einen Artikel, der Kulturtechnikern und Geometern sehr zum Studium anzuraten ist. Diplomingenieur Hans Straub bringt einen zum Nachdenken veranlassenden, mit 14 Figuren versehenen Artikel über «*Landstrassen und Feldwege*». Der Herr Verfasser legt eine Lanze für die aus natürlichen Verhältnissen herausgewachsenen Feldwege ein und wendet sich daher gegen die mit der Reisschiene gezogenen Feldwege bei mancher Güterzusammenlegung. Wir möchten nicht behaupten, dass sich das unter allen Umständen vermeiden liesse, indem die rationelle Grundstückformung bei einer rationellen Güterzusammenlegung im Vordergrunde stehen muss. Wir möchten aber allen, die mit Güterzusammenlegungen und Feldweganlagen zu tun haben, die Lektüre des Straubschen Aufsatzes empfehlen.

\* \* \*

J. Girsberger, Bericht über die Melioration des zürcherischen Furttales in den Gemeinden Regensdorf, Buchs, Otelfingen, Dällikon, Dänikon und Hüttikon. Erstattet vom Kulturingenieur des Kantons Zürich. Ostern 1920.

Wir entnehmen dem sehr interessanten Berichte, der jedem

Fachmanne zu gründlichem Studium anzuraten ist, folgende *Schlussfolgerungen* :

„Die Ausführungen des Berichtes zeigen, dass vom allgemein „volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die ganze Melioration des „Furttales als wirtschaftlich bezeichnet werden kann, wenn auch „die Amortisation der angelegten Gelder erst in einer längeren „Frist möglich sein wird. Das ist aber nicht von Belang, wenn „man in Betracht zieht, dass sich das ganze Tal seit Jahrhunderten „in einem äusserst ungünstigen Zustande befunden hat, wogegen „die erforderliche Amortisationsfrist kurz erscheinen muss. Da- „gegen sind die Rentabilitätsverhältnisse für die heutigen Päch- „ter, welche die Melioration auf ihre Kosten durchführen, „äusserst ungünstig. Diese Pächter erstellen aber mit der Melio- „ration ein volkswirtschaftlich hochbedeutendes Werk, welches „für alle Zeiten dem ganzen Tal zum Segen gereichen wird. Es „ist daher angezeigt, dass sich Kanton und Bund an diesem Werke „so stark beteiligen, als es die Gesetze überhaupt zulassen. Ein „ähnliches, uneigennütziges Wirken von Pachtgenossenschaften „unter Leistung von ganz gewaltigen Opfern zum Wohle Drit- „ter, d. h. der Landwirtschaft eines ganzen Tales, des Staates „und damit der Allgemeinheit, dürfte wohl kaum seinesgleichen „finden und verdient die Anerkennung der gesamten Oeffent- „lichkeit, insbesondere von Kanton und Bund.“

Mit diesem Urteil wird jeder einiggehen, der die Schrift studiert hat. Die in den «Schlussfolgerungen» genannten Pächter sind : 1. die Strafanstalt Regensdorf, 2. die Vereinigung zur Bebauung des Furttales und 3. die Schweizerische Gemüsebau- genossenschaft. Die unter 2 genannte Vereinigung hat gemein- nützigen Charakter und beabsichtigt keinen Gewinn. Mitglie- der dieser Vereinigung sind Arbeitgeber, welche sich am Anbau des verbesserten Landes durch ihre Arbeiter und Angestellten beteiligen wollen. Die Statuten der Vereinigung sind der Arbeit beigedruckt.

Eine Uebersichtskarte 1 : 25 000 ergänzt die interessante Arbeit.

Wir verweisen im übrigen auf den Bericht über eine Exkursion der Sektion Zürich-Schaffhausen zur Besichtigung der Melioration im Furttal in der heutigen Nummer.